



Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 11. April 2016

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung
finanzieller Sanktionen (Umsetzung der Motion 14.4350 Luginbühl)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die steuerliche Behandlung von Bussen und finanziellen Verwaltungsanktionen bei Unternehmen ist weder im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) noch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ausdrücklich geregelt. In der Lehre und Praxis ist die Frage umstritten. Die Vernehmlassungsvorlage stellt die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen auf eine klare gesetzliche Grundlage. Finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, das heisst Bussen, Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungsanktionen, sollen künftig explizit nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand gelten. Dies soll neu auch für Prozesskosten in Strafverfahren gelten, die zu einer Verurteilung führen. Steuerlich abzugsfähig sind hingegen weiterhin gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck. Bestechungszahlungen an Private sollen ebenfalls bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten, soweit diese Zahlungen nach Schweizer Strafrecht strafbar sind. Diese Regelung beseitigt eine Diskrepanz zwischen Steuer- und Strafrecht. Sie entspricht dem Sinn und Zweck der internationalen Vorgaben im Bereich der Korruption und ist bei gleichzeitiger

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Strafbarkeit von Bestechungen ein wirkungsvolles Instrument zu deren Bekämpfung. Ebenfalls nicht abziehbar sind künftig Aufwendungen, die eine Straftat ermöglicht haben (z.B. Miete von Geschäftsräumen) oder die als Entgelt für die Begehung einer Straftat geleistet wurden (z.B. Provisionen). Die vorgeschlagenen Regelungen, die sowohl für das DBG als auch für das StHG gelten, schaffen also Klarheit und sind sowohl für juristische Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften anwendbar.

Der SP Schweiz befürwortet die Vorlage (Fragen 1-3), da sie zu einer einheitlichen Rechtsanwendung und zur Rechtssicherheit beiträgt. Die SP hat in diesem Bereich schon lange einen Handlungsbedarf erkannt und mit mehreren Vorstössen auf eine Lösung dieser Problematik gedrängt.¹ Der Bundesrat kommt also unserem Anliegen entgegen. Indem identische Regelungen für das DBG und das StHG geschaffen werden, tragen sie auch der Steuerharmonisierung Rechnung. Zudem wirkt sich die vorgeschlagene Lösung positiv auf die Fairness des Steuersystems aus, da Steuerpflichtige, die für gesellschaftlich unerwünschte Handlungen bestraft werden, nicht gleichzeitig wieder via Steuersystem entlastet werden. Dies wiederum dürfte einen positiven Einfluss auf die Steuermoral haben. Die Abzugsfähigkeit gewinnabschöpfender Sanktionen ohne strafrechtliche Komponente akzeptiert die SP Schweiz zum einen aus steuersystematischen Überlegungen: Da auch unrechtmässig erzielte Gewinne besteuert werden, ist im Falle einer gewinnabschöpfenden Sanktion dieser einst besteuerte Gewinn in Form der gewinnabschöpfenden Sanktion zum Abzug zuzulassen. Zum anderen lässt sich die Abzugsfähigkeit aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum geschäftsmässig begründeten Aufwand herleiten und entspricht ebenfalls der Auffassung der Lehre.

Die SP Schweiz verweist in diesem Zusammenhang allerdings ausdrücklich auf die Erläuterungen zu den einschlägigen Artikeln 27 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe f DGB, sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f StHG, in denen festgelegt wird, wie bei gemischten Sanktionen der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug ermittelt werden soll. Dazu schreibt der Bundesrat in seinem Bericht: „Die steuerpflichtige Person trägt gemäss geltendem Recht die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Ist die steuerpflichtige Person nicht in der Lage nachzuweisen, dass die verfügte Sanktion eine gewinnabschöpfende Komponente enthält, hat sie die

¹ [14.3404 Dringliche Interpellation Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen](#)
[14.3087 Postulat Finanzielle Sanktionen wie z. B. Bussen. Steuerliche Abzugsfähigkeit](#)
[13.3988 Motion Finanzielle Sanktionen. Steuerliche Abzugsfähigkeit](#)

Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. In diesem Fall gilt die gesamte Sanktion als steuerlich nicht abziehbar. Kann die steuerpflichtige Person zwar nachweisen, dass eine Sanktion teilweise eine Gewinnabschöpfung bezweckt, deren Umfang aber nicht bestimmen, so obliegt es der Veranlagungsbehörde diesen zu schätzen.“ In Anbetracht dessen, dass diese gemischten Sanktionen oft einen Auslandbezug haben (etwa die Milliardenstrafen gegen Schweizer Banken) und auf sehr komplexem ausländischem Recht beruhen, erwarten wir, dass genauere Angaben gemacht oder präzisere Anleitungen gegeben werden, wie und nach welchen Regeln die Aufschlüsselung zu erfolgen hat; das heisst, wie bei gemischten Sanktionen die Busse bzw. der Gewinnabschöpfungsteil ermittelt werden kann oder soll (Frage 5).

Was die Neuerung bezüglich der Besteuerung von Bestechungsgeldern an Private angeht, wurden diese nach Praxis und Lehre bisher als geschäftsmässig begründete Aufwendungen anerkannt und waren daher steuerlich abzugsfähig. Künftig sollen Bestechungsgelder an Private bei den Einkommens- und Gewinnsteuern nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten, soweit diese Zahlungen nach Schweizer Strafrecht strafbar sind. Bestechungen von Privatpersonen werden ab 2016 nach Strafgesetzbuch bestraft. Die SP Schweiz unterstützt die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private (Frage 4), da sie dem Sinn und Zweck der internationalen Vorgaben im Bereich der Korruption entspricht und bei gleichzeitiger Strafbarkeit von Bestechungen ein wirkungsvolles Instrument zu deren Bekämpfung ist. Ferner schafft die neue Regelung eine steuerliche Gleichbehandlung von Bestechungszahlungen an Private und solche an Amtsträger, da letztere nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen gelten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben
mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung